

Stadtrat

Geht an: HB / QF
Eing. 31. Aug. 2009
Sekretariat: LS



Auszug aus dem Protokoll vom 25. August 2009

Beschluss Nr. 2009-380

5.05.01

**Unterschutzstellung eines Nussbaumes an der Schmittenstrasse 3, Parzelle Nr. 8286
Wiedererwägung**

Am 9. Juni 2009 hat der Stadtrat die Unterschutzstellung des Nussbaumes an der Schmittenstrasse abgelehnt. Da der Grundeigentümer für die Erhaltung des Baumes selber zuständig sei. Der Nussbaum widerspricht jedoch dem kantonalen Flurgesetz (Unterschreiten des Grenzabstands). Mit der Unterschutzstellung des Baumes wird das Natur- und Heimatschutzgesetz höher gewichtet als das Flurgesetz. Der Baum kann dadurch trotzdem langfristig erhalten werden.

Die Liegenschaft auf dem der Baum stockt, wird nach der Fertigstellung des Umbaus verkauft. Mit der Unterschutzstellung hat auch der zukünftige Eigentümer den Baum zu erhalten und zu pflegen.

Der Nussbaum an der Schmittenstrasse 3 ist ein markanter Einzelbaum auf der Parzelle des ehemaligen Bauernhofes. Der Baum soll eigentümerverbindlich unter Schutz gestellt werden.

Begründung für die Unterschutzstellung des Nussbaumes (*Juglans regia*):

- Durch das markante Erscheinungsbild handelt es sich um ein wertvolles Solitärobjekt mit grosser gestalterischer Bedeutung.
- Das unter Schutz stehende Hofgebäude wird renoviert. Der zur Diskussion stehende Nussbaum soll als fester Bestandteil des Bauernhofes erhalten werden. Zwei weitere Nussbäume auf der Süd- bzw. Westseite der Parzelle müssen aufgrund eines Neubaus entfernt werden.
- Der Nussbaum bietet Lebensraum für die einheimische Fauna und beeinflusst das Mikroklima auf vielfältige Weise sehr positiv.
- Der Nussbaum befindet sich in guter substanzieller Verfassung.
- Der Nussbaum ist nicht im NHG-Plan, Teil Natur und Landschaft eingetragen. Die Baumbeurteilung der Firma baumART aus Weinfelden vom 19. Juni 2008 kommt aber zum Schluss, dass der Nussbaum schützenswert ist.

Der Stadtrat erwägt

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Beiträge und Abgeltungen für die künftige Pflege etc. werden nach dem Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekte gehandhabt.

Die kantonale Gesetzgebung zum Natur- und Heimatschutz führt in § 2 NHG (TG) beispielhaft erhaltenswerte Objekte auf. Unter Ziffer 1 und 2 der genannten Norm werden Bäume und Baumgruppen ausserhalb des Waldareals, die das Landschafts- und

Stadtbild prägen, sowie Lebensräume für Tiere und Pflanzen wie Hecken usw. erwähnt. Vorliegend steht ein Nussbaum zur Diskussion, welcher gemäss den eingeholten Fachgutachten ohne Zweifel schutzwürdig und damit erhaltenswert im Sinne der zitierten Bestimmungen ist.

Zusammenfassend ist der für den Nussbaum notwendige Schutz zu erlassen.

Die Unterschutzstellung wurde mit dem Grundeigentümer besprochen.

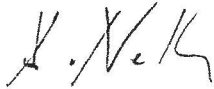
Der Stadtrat beschliesst

1. Der Beschluss des Stadtrates vom 9. Juni 2009 wird wiedererwägungsweise aufgehoben.
2. Der Nussbaum auf der Parzelle Nr. 8286 wird gemäss Situationsplan 1:500, welcher integrierender Bestandteil dieses Beschlusses bildet, unter Schutz gestellt. Beiträge und Abgeltungen für die künftige Pflege etc. werden nach dem Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekte gehandhabt.
3. Der jeweilige Eigentümer der Parzelle Nr. 8286 hat den geschützten Baum zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe im Wurzel- und Kronenbereich bedürfen einer Bewilligung der Stadt Kreuzlingen, wobei Unterhalt und Pflege im üblichen Rahmen hiervon ausgenommen sind. Beim Absterben des Baumes besteht eine Ersatzpflicht. Der Ersatzbaum hat auf demselben Grundstück, östlich des bestehenden Bauernhauses zu erfolgen.
4. Dieser Beschluss ist nach Eintritt der Rechtskraft gemäss § 23 NHG im Grundbuch anzumerken.
5. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.
6. **Mitteilung an**
 - Christian Winterhalter, Alleestrasse 9, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Manuel und Monika Obergfell, Schmittenstrasse 7, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Hedwig Oberhänsli, Bernrainstrasse 24, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Matthias Oberhänsli, Schmittenstrasse 1, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Von Merhart'sche Stiftung, Florian Merhart, Strick 13, 5304 Endingen (eingeschrieben)
 - Grundbuchamt, Hauptstrasse 74, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
 - Pro Natura Thurgau, Geschäftsstelle, Hofplatz 2, 9220 Bischofszell (eingeschrieben)

- Thurgauer Vogelschutzvereinigung, Ida Marbach, Unterdorfstrasse 14, 8355 Aadorf (eingeschrieben)
- WWF Sektion Bodensee/Thurgau, Regionalstelle, Bahnhofstrasse 4, 8570 Weinfelden (eingeschrieben)
- Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude 8510 Frauenfeld
- Beat Fritsche, Umweltbeauftragter
- Bauverwaltung

Für die Richtigkeit

Stadtrat Kreuzlingen
Der Stadtammann



Der Stadtschreiber



Beilagen (für Grundbuchamt und Bauverwaltung)

- Gutachten, Pläne und Fotos

BAUMBEURTEILUNG

Datum 19.06.2008

1 Baumdaten

Gutachten Nr. _____

Baum Nr. 1
 Baumart Nussbaum Ostseite
 Stammumfang 241 cm
 1m ü. Boden
 Höhe geschätzt 1700 cm

Kunde Bauverwaltung
8280 Kreuzlingen
 Objekt Schmittenstrasse 3
 Ortsbezeichnung Wiese Ost

2 Standort

Bodenbeschaffenheit
 Auffüllung / Abgrabung
 Mängel
 Stellung / Wert
 Bemerkungen

Naturwiese, extensiv genutzt

--

--

solitär, dominant, prägend

optische Abgrenzung zwischen den Grundstücken Schmittenstrasse 1 und 3.

3 Zustand

Visuelle Beurteilung: Biomechanik

- Stammfuss
- Stamm/Stämme
- Hauptäste/Gabelungen
- Kronenform
- Jahrestrieb
- Blattgrösse
- Belaubungsdichte
- Vitalität (VS 0-3) 0=s.gut / 3=schlecht
- Bemerkungen

gut sichtbare Wurzelanläufe, Schwerpunkt Nord- und Ostseite
Aufteilung in 2.50 m Höhe in drei Kronenbildende Stämmlinge
ausladende Achse Nord-Süd, Gabelungen intakt, U-förmig
breit oval, abgeplattet infolge Schnittmassnahmen

gut bis sehr gut

normal

nach erfolgten Schnittmassnahmen eher licht

VS 1 - 2 gut, Stagnationsphase

Der Nussbaum befindet sich in einem guten Allgemeinzustand.
Auffallend starke Schräglage des Stammes Richtung Süden,
normal gewachsen

Visuelle Beurteilung: Schadstellen

- Anfahrsschäden
- Wunden / Faulstellen
- Kappstellen / Höhlungen
- Pilzfruchtkörper
- Rindenriss / Holzriss
- Totäste, Stummel
- Krebs / Bohrende Insekten
- Harz-/ Gummi-/ Schleimfluss
- Bemerkungen

--

diverse ältere Astwunden im ganzen Kronenbereich

--

--

--

wurden mit den Schnittmassnahmen entfernt

--

--

--

Analyse von Holzzustand und Wandstärke mittels Resistograph (s. Beilage)

- Messung 1
- Messung 2
- Messung 3
- Messung 4

Bemerkungen

Beurteilt aufgrund des Baumzustandes sind keine weiteren Untersuchungen notwendig.

4 Zusammenfassung

Der Baum ist in guter substanzieller Verfassung und weist ein intaktes Entwicklungspotenzial auf.

5 Schützenswert ☒

Nicht Schützenswert ☐

6 Empfehlung

Bei allfälligen baulichen Veränderungen im Baumumfeld unbedingt Bauverträglichkeit überprüfen und Baumschutzkonzept erstellen und umsetzen.

7 Bild

Aufnahme von Osten her

